

# Caspar Cruciger der Jüngere und der Erbsündenstreit<sup>1</sup>

*Corinna Ehlers*

## 1. Einleitung

Als Wittenberger Theologieprofessor war Caspar Cruciger der Jüngere auch in die zeitgenössischen Kontroversen um das Erbe der Wittenberger Reformation<sup>2</sup> involviert. Besonders deutlich wird dies in der Erbsündendebatte zu Beginn der 1570er Jahre: Nachdem die Theologen des ernestinischen Herzogs Johann Wilhelm ihren albertinischen Kollegen Ketzerei vorgeworfen hatten, reagierten die Wittenberger und Leipziger Professoren ihrerseits mit Attacken. Ein wichtiges Argument war für sie die Erbsündenlehre.<sup>3</sup> Welche Perspektive Cruciger und seine Kollegen dabei einnahmen, wird an einem Kanonenrohr augenfällig, das ihr Landesherr, Kurfürst August von Sachsen, 1570 gießen ließ: Mit der Aufschrift »Flacianer und Zeloten sind des Teufels Vorboten« werden Johann Wilhelm und seine Theologen mit Matthias Flacius, dem mittlerweile exilierten und theologisch suspekt gewordenen früheren Professor der ernestinischen Landesuniversität Jena,<sup>4</sup>

---

<sup>1</sup> Für Hinweise zu Melanchthons Position danke ich Tobias Jammerthal, für Anregungen, die bei der Überarbeitung des Vortrags hilfreich waren, allen Teilnehmern der Diskussion in Wittenberg, besonders Luka Ilić.

<sup>2</sup> Zu den verschiedenen Streitkreisen und ihrer theologiegeschichtlichen Bedeutung vgl. den Überblick bei IRENE DINGEL, Historische Einleitung, in: DIES. (Hrsg.), Reaktionen auf das Augsburger Interim. Der Interimistische Streit (1548-1549) (CoCo 1), Göttingen 2010, 3-34.

<sup>3</sup> Zur ernestinisch-albertinischen Debatte vgl. ROBERT KOLB, Altering the Agenda, Shifting the Strategy: The Grundfest of 1571 as Philippist Program for Lutheran Concord, SCJ 30 (1999), 705-726; DANIEL GEHRT, Ernestinische Konfessionspolitik. Bekenntnisbildung, Herrschaftskonsolidierung und dynastische Identitätsstiftung vom Augsburger Interim 1548 bis zur Konkordienformel 1577 (AKThG 34), Leipzig 2011, 328-435 passim.

<sup>4</sup> Zur Biographie und Theologie des Matthias Flacius vgl. LUKA ILIĆ, Theologian of Sin and Grace. The Process of Radicalization in the Theology of Matthias Flacius Illyricus (VIEG 225), Göttingen 2014.

assoziiert und als Ketzer verunglimpft; indem hinter dem »Flacianer« ein »Wirbelgeist« abgebildet ist, der ihm das Wort »Primat« ins Ohr bläst, wird das ernestinische Streben nach Definitionshoheit über die Wittenberger Reformation attackiert.<sup>5</sup>

Ebenso nutzte Cruciger die umstrittene Erbsündenlehre des Flacius, um ernestinische Theologen damit zu assoziieren und ihnen Ketzerei vorzuwerfen. Im Hintergrund standen dabei frühere, unter Beteiligung des Flacius geführte Debatten über die Erbsünde (vgl. unten Abschnitt 2.). 1567 verteidigte Flacius seine Position erneut. Dies nutzten Cruciger und seine Kollegen im *Endlichen Bericht* (1570) argumentativ gegen die ernestinischen Theologen aus, mit denen sie sich nach dem Kolloquium zu Altenburg 1568/69 in offenem Konflikt befanden (3.). Diese Position vertrat Cruciger auch im Folgenden und untermauerte sie theologisch (4.).

## 2. Zur Erbsündendebatte vor 1568/70

Ausgangspunkt der in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts unter Anhängern der Wittenberger Reformation geführten Erbsündendebatte<sup>6</sup> ist die Weimarer Disputation von 1560.<sup>7</sup> Auch die Verbindung der Thematik mit dem ernestinsch-albertinischen Konflikt, die später für Cruciger argumentativ wichtig werden sollte, deutet sich hier bereits an: Die Kontrahenten, die Jenaer Theologieprofessoren Victorin Strigel<sup>8</sup> und Matthias Flacius, waren Ende der 1550er Jahre in Streit geraten. Die Differenzen betrafen zunächst theologische Fragen, insbesondere das Verhältnis von Gesetz und Evangelium, die Bedeutung guter Werke, das Verständnis von Adiaphora und die Willensfreiheit.<sup>9</sup> Zugleich tangierte der Konflikt die grundsätzliche Ausrichtung ernestinscher Konfessionspolitik: Als sich das alber-

<sup>5</sup> Fotografien und Beschreibung in: Coburger Landesstiftung (Hrsg.), *Kunstsammlungen der Veste Coburg. Ausgewählte Werke*, Coburg 1969, 56–59.

<sup>6</sup> Eine aktuelle Monographie zum Erbsündenstreit fehlt; der entsprechende Band der Edition *Controversia et Confessio* ist im Manuskript abgeschlossen, konnte aber für den vorliegenden Beitrag noch nicht berücksichtigt werden. Vgl. daher noch immer EDUARD SCHMID, *Des Flacius Erbsünde-Streit*, ZHTh 19 (1849), 3–78; 218–279. Hilfreiche neuere Informationen bietet etwa LIĆ, *Theologian* (wie Anm. 4), passim. Zu den Auseinandersetzungen in der Grafschaft Mansfeld vgl. ROBERT J. CHRISTMAN, *Doctrinal Controversy and Lay Religiosity in Late Reformation Germany. The Case of Mansfeld* (Studies in Medieval and Reformation Traditions 157), Leiden/Boston 2012.

<sup>7</sup> Vgl. dazu die eingehende Neuanalyse von FRIEDHELM GLEIß, *Die Weimarer Disputation von 1560. Theologische Konsenssuche und Konfessionspolitik Johann Friedrichs des Mittleren* (LStRLO 34), Leipzig 2018.

<sup>8</sup> Zur Person Strigels vgl. ERNST KOCH, *Art. Strigel, Victorin(us)*, TRE 32 (2001), 252–255.

<sup>9</sup> Vgl. GLEIß, *Weimarer Disputation* (wie Anm. 7), 51.

tinische Sachsen und weitere evangelische Reichsstände 1558 auf den Frankfurter Rezess geeinigt hatten,<sup>10</sup> strebte Flacius ein scharf abgrenzendes Gegenbekenntnis an, Strigel einen konzilianteren Kurs. Den Entwurf Strigels und zweier Kollegen<sup>11</sup> konnte Flacius so modifizieren, dass die Endfassung des für das ernestinische Sachsen fortan verbindlichen Bekenntnisses, des Weimarer Konfutationsbuchs, auf die namentliche Verketterung abweichender Lehrauffassungen konzentriert war.<sup>12</sup> Entsprechend heikel war der weiter schwelende Streit zwischen Strigel und Flacius für Herzog Johann Friedrich II., zumal Strigel die Unterzeichnung des Konfutationsbuchs verweigerte. Schließlich versuchte der Herzog, den Konflikt mittels einer Disputation zu lösen.<sup>13</sup>

Die Disputation fand vom 2. bis 8. August 1560 im herzoglichen Schloss zu Weimar statt.<sup>14</sup> Eigentlich sollten alle zwischen Strigel und Flacius strittigen Theologumena debattiert werden; jedoch fokussierte sich die Diskussion auf die Frage der Willensfreiheit bei der Bekehrung: den synergistischen Streit.<sup>15</sup> Strigel vertrat in Anknüpfung an Melanchthon die Ansicht, der Mensch könne der – allein durch Gottes Gnade initiierten – Bekehrung mittels seines freien Willens zustimmen oder sich verweigern. Flacius dagegen betonte, der menschliche Wille sei bei der Bekehrung gegenüber Gottes Wirken vollständig passiv. Wenn nicht jede menschliche Mitwirkung verneint werde, sah er die Rechtfertigung *sola gratia* gefährdet.<sup>16</sup>

Im Rahmen der Debatte über die Willensfreiheit wurde auch die Erbsünde zum Thema – mit Argumenten, die für den späteren Erbsündenstreit wichtig werden sollten: Flacius begründete die Lehre, dass der menschliche Wille zur Bekeh-

<sup>10</sup> Vgl. dazu IRENE DINGEL, Melanchthons Einigungsbemühungen zwischen den Fronten. Der Frankfurter Rezeß, in: JÖRG HAUSTEIN (Hrsg.), Philipp Melanchthon. Ein Wegbereiter für die Ökumene (Bensheimer Hefte 82), Göttingen <sup>2</sup>1997, 121–143.

<sup>11</sup> Dem Jenaer Theologieprofessor Erhard Schnepf und dem Superintendenten Andreas Hügel.

<sup>12</sup> Vgl. GLEIß, Weimarer Disputation (wie Anm. 7), 41–56; näher zur Ausrichtung des Weimarer Konfutationsbuchs VOLKER LEPPIN, Bekenntnisbildung als Katastrophenverarbeitung. Das Konfutationsbuch als ernestinische Ortsbestimmung nach dem Tode Johann Friedrichs I., in: DERS. u. a. (Hrsg.), Johann Friedrich I. – der lutherische Kurfürst (SVRG 204), Gütersloh 2006, 295–306.

<sup>13</sup> Vgl. GLEIß, Weimarer Disputation (wie Anm. 7), 56–92.

<sup>14</sup> Zum Ablauf im Einzelnen vgl. GLEIß, Weimarer Disputation (wie Anm. 7), 104–133.

<sup>15</sup> Vgl. GLEIß, Weimarer Disputation (wie Anm. 7), 188–193.

<sup>16</sup> Zu dieser Debatte vgl. STEFAN MICHEL, Der synergistische Streit. Theologische und religionspolitische Interessen im Streit um den freien Willen des Menschen, in: IRENE DINGEL/GÜNTHER WARTENBERG (Hrsg.), Politik und Bekenntnis. Die Reaktionen auf das Augsburger Interim von 1548 (LStRLO 8), Leipzig 2006, 249–278 sowie die Quellenedition: IRENE DINGEL (Hrsg.), Der Synergistische Streit (1555–1564) (CoCo 5), Göttingen 2019; zur Differenz zwischen Strigel und Flacius vgl. GLEIß, Weimarer Disputation (wie Anm. 7), 163–187.

nung nichts beitragen könne, mit der Erbsünde. Der Mensch habe durch den Sündenfall alle guten geistlichen Kräfte, darunter den freien Willen, verloren und zum Schlechten führende Kräfte erhalten. In Anlehnung an eine Formulierung Luthers<sup>17</sup> brachte Flacius dies auf die Formel, der Mensch sei durch die Erbsünde von der *imago Dei* zur *imago Satanae* geworden. Da sein Wollen und Handeln vom Teufel beherrscht werde, könne er zu seiner Bekehrung keinerlei Beitrag leisten. Strigel hingegen verglich die Erbsünde mit einer Krankheit: Wie eine Krankheit den Körper, so schwäche die Erbsünde den Menschen zwar erheblich, verändere aber nicht sein Wesen. Der Teufel könne ihn daher zur Sünde verführen, aber nicht zu ihr zwingen. Bei der Bekehrung könne der Wille, wenngleich in unvollkommener Weise, mit dem Heiligen Geist zusammenwirken.<sup>18</sup>

Um seine Position zu untermauern, brachte Strigel die Begriffe *substantia* und *accidens* in die Debatte ein: Im Anschluss an Melanchthon<sup>19</sup> verstand er *substantia* als etwas, das seine Existenz aus sich selbst hat – beim Menschen gehört dazu alles, was das menschliche Wesen ausmacht. Akzidentien existieren dagegen nicht selbstständig, sondern sind von einer Substanz abhängig; manche können sich verändern, ohne dass sich die Substanz verändert.<sup>20</sup> Dann aber muss es sich, so Strigel, bei Erbsünde und Urstandsgerechtigkeit um Akzidentien handeln, denn beim Sündenfall hat der Mensch Gerechtigkeit gegen Erbsünde eingetauscht, ohne sein Wesen als Mensch einzubüßen. *Intellectus* und *voluntas*, die das *liberum arbitrium* bestimmen, gehören für Strigel dagegen (mit einer zeitgenössisch üblichen These) zur Substanz des Menschen. Dann aber kann die akzidentielle Erbsünde den zur Substanz gehörigen freien Willen nicht aufheben, nur schwächen. In dieser Deutung der Erbsünde als *accidens* sah Flacius eine Verharmlosung der Sünde. Daraufhin drängte ihn Strigel zu der Aussage, die Erbsünde sei *substantia* des Menschen: Da dies im Allgemeinen nicht so gesehen wurde, hoffte er, Flacius so der Ketzerei überführen zu können. Flacius protestierte gegen die philosophische Begrifflichkeit, die er als für ein theologisches Problem unangemessen ansah, bejahte aber schließlich.<sup>21</sup>

<sup>17</sup> Vgl. WA 42, 45,1–49,16 (Genesisvorlesung 1535–38); die Formulierung *imago Diaboli* a. a. O., 47,22.

<sup>18</sup> Vgl. GLEIB, Weimarer Disputation (wie Anm. 7), 193–198.

<sup>19</sup> Vgl. PHILIPP MELANCHTHON, *Erotemata Dialectices*, CR 13, 507–752, hier 522–530.

<sup>20</sup> Zu Melanchthons Konzept und Strigels Anknüpfung daran vgl. WALTER MATTHIAS, Über die Lehre von der Willensfreiheit in der altlutherischen Theologie, ZKG 74 (1963), 109–133, hier 120–125; LUKA ILIĆ, The Understanding of Sin in the Theology of Matthias Flacius, *Perichoresis* 4 (2006), 211–244, hier 216.

<sup>21</sup> Vgl. das Disputationsprotokoll in SIMON MUSÄUS (Hrsg.), *DISPVATIO || DE ORIGINALI PECC-||ATO ET LIBERO ARBITRIO, INTER MAT-||thiam Flacium Illyricum & Victorinum Strige=||lium publicè Vinariae per integram hebdomadam, || [...] Anno 1560. initio mensis Au=||gusti habita [...]*, Basel: Johann Oporinus 1562, VD16 F 1352, 16–29, und dazu GLEIB, Weimarer Disputation (wie Anm. 7), 198–219.

Die Disputation wurde am 8. August ohne eindeutiges Ergebnis beendet.<sup>22</sup> Im Anschluss veröffentlichten Flacius und seine Parteigänger Disputationsakten,<sup>23</sup> zu einem Streit über die Erbsündenfrage kam es aber zunächst nicht. Das änderte sich, als Flacius 1567 in seiner Schrift *Clavis Scripturae* die These, die Erbsünde sei *substantia* des Menschen, näher begründete.<sup>24</sup>

### 3. Das Erbsündenargument im Endlichen Bericht (1570)

Caspar Cruciger, zu diesem Zeitpunkt Inhaber einer theologischen Lektur in Wittenberg,<sup>25</sup> und seine Kollegen griffen die Erbsündenfrage erstmals im *Endlichen Bericht* auf, mit dem sie auf das 1568/69 abgehaltene Altenburger Kolloquium<sup>26</sup> und die danach von ernestinischen Theologen erhobenen Vorwürfe reagierten. Ein ernestinish-albertinisches Theologenkolloquium war seit längerem geplant worden: Johann Friedrich II. hatte 1561 Flacius und dessen Mitstreiter ihrer Ämter enthoben, sich einem konfessionspolitisch gemäßigten Kurs zugewandt und die Jenaer Fakultät mit Theologen wie Johann Stössel und Nikolaus Selnecker besetzt, die einer Verständigung mit Wittenberg und Leipzig aufgeschlossen gegenüberstanden.<sup>27</sup> Dass das Gespräch im Gegenteil zu einer Konfrontation führte, hing damit zusammen, dass 1567 der jüngere Bruder Johann Friedrichs, Herzog Johann Wilhelm, die Alleinherrschaft im ernestinischen Sachsen angetreten hatte. Er kehrte umgehend zu einer scharf abgrenzenden konfessionspolitischen Linie zurück, setzte das Weimarer Konfutationsbuch wieder in Geltung und besetzte Schlüsselpositionen mit Persönlichkeiten wie Johann Wigand und Johann Friedrich Coelestin, die als Gegner der albertinischen Theologie und Kirchenpolitik be-

<sup>22</sup> Zu den Hintergründen vgl. GLEIß, Weimarer Disputation (wie Anm. 7), 131–137.

<sup>23</sup> MUSÄUS, Disputatio (wie Anm. 21).

<sup>24</sup> Vgl. MATTHIAS FLACIUS, *ALTERA PARS || CLAVIS || SCRIPTV-|| ræ, seu de Sermone Sacrarum || literarum, plurimas generales || Regulas continens [...]*, Basel: Paul Queck [= Johann Oporinus] 1567, VD16 F 1308, 479–498, und dazu ILIĆ, Understanding (wie Anm. 20), 218–224; SCHMID, Erbsünde-Streit (wie Anm. 6), 63–64.

<sup>25</sup> Vgl. ARMIN KOHNLE/BEATE KUSCHE (Hrsg.), Professorenbuch der Theologischen Fakultät der Universität Wittenberg 1502 bis 1815/17 (LStRLO 27), Leipzig 2016, 113. Zu Crucigers akademischer Karriere im Einzelnen vgl. den Beitrag von BEATE KUSCHE in diesem Band.

<sup>26</sup> Zum Altenburger Kolloquium vgl. DANIEL GEHRT/FRIEDHELM GLEIß, Die Weimarer Disputation von 1560 und der Altenburger Theologenkongvent von 1568/69. Aspekte innerlutherischer Religionsgespräche, in: IRENE DINGEL u. a. (Hrsg.), Zwischen theologischem Dissens und politischer Duldung. Religionsgespräche der Frühen Neuzeit (VIEG.B 121), Göttingen 2018, 141–159, und die a. a. O., 143f., Anm. 7 angegebene Literatur.

<sup>27</sup> Vgl. überblicksweise GEHRT/GLEIß, Disputation und Theologenkongvent (wie Anm. 26), 151f.; detailliert GEHRT, Konfessionspolitik (wie Anm. 3), 186–286.

kannt waren.<sup>28</sup> Als es auf Drängen Kurfürst Augusts von Sachsen dennoch zu einem Kolloquium kam,<sup>29</sup> beschickte Johann Wilhelm es entsprechend:<sup>30</sup> neben den Jenaer Professoren Wigand und Coelestin mit dem Hofprediger Christoph Irenäus, dem Weimarer Superintendenten Bartholomäus Rosinus, dem Jenaer Pfarrer Timotheus Kirchner und dem Altenburger Superintendenten Alexius Bresnitzer, allesamt Befürworter einer scharfen Abgrenzung gegen albertinische Lehrauffassungen.<sup>31</sup> Die albertinische Seite vertraten neben Caspar Cruciger und seinem Kollegen Paul Eber die Leipziger Theologieprofessoren Heinrich Salmuth und Andreas Freihub, der Zeitzer Superintendent Peter Praetorius und der Hofprediger Christian Schütz.<sup>32</sup>

Das am 20. Oktober 1568 begonnene Kolloquium sollte die wichtigsten ernestinisch-albertinischen Streitfragen behandeln: neben dem Verständnis von Rechtfertigung und guten Werken auch Willensfreiheit und *Adiaphora*.<sup>33</sup> Jedoch kam die Diskussion über den ersten Themenkomplex nicht hinaus, da die Prämissen der ernestinischen Seite für die albertinische untragbar waren: Wigand und seine Kollegen forderten, nicht von positiven Lehrpositionen, sondern (wie im Weimarer Konfutationsbuch) von der Verwerfung von Irrlehren auszugehen. Auch als man sich darauf geeinigt hatte, beides zugleich als »Thesen« und »Antithesen« zu debattieren, formulierten sie zusätzlich »Hypothesen« oder *corruptelae*, die Verfälschungen aufzeigen sollten und sich erkennbar gegen albertinische Lehrpositionen richteten.<sup>34</sup> Eber, Cruciger und ihre Kollegen gewannen daraus den Eindruck, die Gegenseite strebe keine Verständigung an, sondern wolle sie zum Widerruf zwingen. Anfang März 1569 legte die albertinische Partei förmlichen Protest ein und verließ das Kolloquium.<sup>35</sup> Daraufhin publizierte die ernesti-

<sup>28</sup> Vgl. GEHRT, Konfessionspolitik (wie Anm. 3), 287–317.

<sup>29</sup> Zu den vorausgegangenen Verhandlungen vgl. GEHRT/GLEIB, Disputation und Theologenkongress (wie Anm. 26), 152 f.

<sup>30</sup> Das betont zu Recht MICHEL, Der Synergistische Streit (wie Anm. 16), 272.

<sup>31</sup> Hinzu kamen Martin Burggraf als Notarius sowie die Juristen Eberhard von der Tann, Peter Brem und Heinrich von Erffa (für den Nachweis vgl. Anm. 32).

<sup>32</sup> Hinzu kamen Heinrich Moller als Notarius sowie die politischen Räte Hans von Bernstein, Jan von Zeschau und Lorenz Lindemann. Eine Teilnehmerliste findet sich in den von ernestinischer Seite publizierten Akten: COLLOQVIVM || zu || Altenburgk in || Meissen/ Vom Artikel der || Rechtfertigung vor Gott. || Zwischen || Den Churfürstlichen vnd Fürstlichen zu Sachsen || etc. Theologen gehalten. || Vom 20. Octobris Anno 1568. bis auff den 9. || Martij/ Anno 1569. || [...], Jena: Donat Richtzenhan 1569, VD16 K 1945, ♣8r–v. Zum biographischen Hintergrund der Beteiligten vgl. VOLKER LEPPIN, Paul Eber und die Lehrkontroversen seiner Zeit, in: DERS./DANIEL GEHRT (Hrsg.), Paul Eber (1511–1569). Humanist und Theologe der zweiten Generation der Wittenberger Reformation (LStRLO 16) Leipzig 2014, 43–63, hier 59–60, und die dort angegebene Literatur.

<sup>33</sup> Vgl. Colloquium zu Altenburg (wie Anm. 32), A1r–v.

<sup>34</sup> Vgl. GEHRT/GLEIB, Disputation und Theologenkongress (wie Anm. 26), 154; MICHEL, Der Synergistische Streit (wie Anm. 16), 272; LEPPIN, Eber (wie Anm. 32), 60 f.

nische Seite Kolloquiumsakten, die neben einer Dokumentation der Verhandlungen auch »Thesen«, »Antithesen« und »Hypothesen« über Adiaphora und Willensfreiheit enthielten, in denen unter anderem Positionen Georg Majors und Philipp Melanchthons als Verfälschung der wahren Lehre gebrandmarkt wurden.<sup>36</sup> Die Wittenberger und Leipziger Theologen wehrten sich mit der Schrift *Wahrhaftiger Bericht und kurze Warnung vor den Acten des Colloquii*,<sup>37</sup> einer eigenen Aktenedition,<sup>38</sup> Texten einzelner Professoren<sup>39</sup> sowie dem *Endlichen Bericht*.<sup>40</sup>

Die theologisch eingehendste der albertinischen Streitschriften ist der *Endliche Bericht*. Dass Caspar Cruciger an dessen Abfassung beteiligt war, belegt das Dekanatsbuch der Wittenberger Theologischen Fakultät: Im Januar 1570 seien Georg Major, Cruciger, Christoph Pezel und Heinrich Moller vom Kurfürsten nach Leipzig gerufen worden, um zusammen mit Leipziger Amtskollegen den *Wahrhaftigen Bericht* und *Endlichen Bericht* zu verfassen.<sup>41</sup> Wie Robert Kolb gezeigt hat, wird im *Endlichen Bericht* ein Strategiewechsel vollzogen:<sup>42</sup> Hatten die albertinischen Theologen bisher defensiv auf ernestinische Ketzervorwürfe reagiert, warfen Cruciger und seine Kollegen nun den ernestinischen Theologen ihrerseits vor, neuartige Irrlehren zu vertreten, die von Gottes Wort, der *Confessio Augustana*,

<sup>35</sup> Vgl. CHRISTIAN WINTER, Paul Eber als kirchenpolitischer Berater Kurfürst Augusts von Sachsen, in: DANIEL GEHRT/VOLKER LEPPIN (Hrsg.), Paul Eber (1511–1569). Humanist und Theologe der zweiten Generation der Wittenberger Reformation (LStRLO 16), Leipzig 2014, 173–195, hier 190f.

<sup>36</sup> Vgl. Colloquium zu Altenburg (wie Anm. 32). 487v–510v (freier Wille), 511r–533v (Adiaphora).

<sup>37</sup> Warhaftiger bericht || vnd kurtze Warnung der Theo=||logen / beider Vniuersitet Leiptzig || vnd Wittemberg / || Von || Den newlich zu Jhena im || Druck ausgegangen || Acten des Colloquij / so zu || Aldenburg in Meissen || gehalten., [Wittenberg: Hans Lufft] 1570, VD16 L 1046.

<sup>38</sup> Gantze vnd Vnuerfelschete || Acta vnd handlüg || des Colloquij / zwischen den Chur=||fürstlichen vnd Fürstlichen zu Sachsen etc. Theologen / || [...] zu || Aldenburgk [...], Wittenberg: Hans Lufft 1570, VD16 K 1947.

<sup>39</sup> Vgl. die Auflistung bei GEHRT, Konfessionspolitik (wie Anm. 3), 372, Anm. 348.

<sup>40</sup> Endlicher Bericht || vnd Erklerung der Theologen beider || Vniuersiteten / Leipzig vnd Wittemberg / Auch || der Superintendenten der Kirchen in des Churfürsten || zu Sachsen Landen / belangend die Lere / so gemelte Vni=||uersiteten vnd Kirchen von anfang der Augspurgischen || Confession bis auff diese zeit [...] || gefüret haben [...], Wittenberg: Hans Lufft 1570, VD16 L 1037.

<sup>41</sup> KARL EDUARD FÖRSTEMANN (Hrsg.), Liber Decanorum Facultatis Theologiae Academiae Viteburgensis, Leipzig 1838, 52: »Anno 1570 Mense Ianuario in ipsis nundinis vocati sunt ab illustriss: principe Augusto Electore Saxoniae Lipsiam D. Georgius Maior, Licentiatius Caspar Cruciger, Magister Henricus Müllerus, Magister Christophorus Pezelius, vbi per vtrumque collegium Theologicum scripti & recogniti sunt Duo libri contra flaccianum factionem postea editi, quorum tituli sunt, *Kurczer bericht* [gemeint ist *Wahrhaftiger Bericht und kurze Warnung* (s. Anm. 37), C.E.]. Item *Endlicher bericht* [et]c.«

<sup>42</sup> Vgl. KOLB, Altering the Agenda (wie Anm.3), 710–711.

deren Apologie und den Schriften Luthers abwichen.<sup>43</sup> Diese Vorwürfe kristallisierten sich in der Bezeichnung »Flacianer«, die hier als »weiterter Sektenbegriff«<sup>44</sup> geprägt wurde: Die ernestinischen Theologen wurden nicht nur allgemein mit Flacius assoziiert, der seit seiner 1561 erfolgten Entlassung aus Jena immer radikalere theologische Positionen eingenommen und damit das Misstrauen diverser Obrigkeiten erregt hatte;<sup>45</sup> mit der Aussage, es sei »in den Actis Colloquij wol zusehen / das die jtzigigen Clamanten zu Jhena [...] / jren gift von jm [i. e. Flacius, C.E.] furnemlich gesogen vnd entlehnet haben«<sup>46</sup>, wurden auch ihre in Altenburg vertretenen theologischen Positionen auf Flacius zurückgeführt und als neuartige, radikale Irrlehren diskreditiert.

Zentral für den von Cruciger und seinen Kollegen erhobenen Vorwurf, dass es sich bei der Lehre des Flacius - und den darauf zurückgeführten Positionen der ernestinischen Theologen - um neuartige, der bisherigen Lehre der Wittenberger Reformation widersprechende Ketzerei handle, ist die von Flacius kurz vor dem Kolloquium erneut verteidigte<sup>47</sup> Erbsündenlehre:

»das wir [...] von fernen allein den einfeltigen Leser anweisen vnd erinnern / was in Flacij Schriften fur Lere / trost vnd vnterricht von rechter Bekerung zu Gott zugewartet sey / betrachte man nur dis einige stück / wie er mit seinem Klotz / den er den Menschen in rechter Bekerung vergleicht / so wünderlich vnd ebentheurlich vmbgehe / Denn denselbigen zuerweisen / verkert er den gantzen Artickel von der Erbsünde / vnd stincket jm in seinem hertzen vnd nasen alles / was hieuo in Locis Communibus Deudsch vnd Lateinisch / vnd sonsten in allen Philippi Schrifften / gantz eigentlich / bedechtig vnd auffs beste / als ein Mensch reden kann / dieses Artickels halben / bezeuget vnd geredt ist / [...] damit ja sein Klotz bestetiget vnd beschönt werde / will er stracks alle Menschen bereden / das sie mit jm gleuben / bekennen vnd leren sollen / das die Substantz vnd das wesen dieser vnser natur / die Erbsünde sey / oder das die Erbsünde nicht ein zufelliges Accidens in dieser vnser natur sey / von der natur vnd Substantz / die Gottes werck vnd geschöpff ist / vnterschieden / sondern die Substantz selbs sey das / das eigentlich die Erbsünde in vns ist vnd heisse.«<sup>48</sup>

Den Ausgangspunkt der albertinischen Argumentationsstrategie bildet also Flacius' Lehre vom unfreien Willen, der die Autoren vorhalten, sie mache den Menschen zu einem leblosen Klotz (ein Vorwurf, den Theologen wie der Leipziger Superintendent Johannes Pfeffinger schon Ende der 1550er Jahre erhoben hatten<sup>49</sup>).

<sup>43</sup> Vgl. Endlicher Bericht (wie Anm. 40), 5v-7r.

<sup>44</sup> So die treffende Formulierung von GEHRT, Konfessionspolitik (wie Anm. 3), 388.

<sup>45</sup> Vgl. ILIĆ, Theologian (wie Anm. 4), 153-213.

<sup>46</sup> Endlicher Bericht (wie Anm. 40), 159v.

<sup>47</sup> Vgl. o. bei und mit Anm. 24.

<sup>48</sup> Endlicher Bericht (wie Anm. 40), 160r.

<sup>49</sup> Vgl. IRENE DINGEL, Historische Einleitung, in: DIES. (Hrsg.), Der Synergistische Streit

Die Lehre von der Erbsünde als Substanz des Menschen solle nur dazu dienen, diese Willenslehre zu untermauern – dieser Vorwurf bezieht seine Plausibilität aus dem engen Zusammenhang beider Lehrauffassungen, der Flacius bei der Weimarer Disputation dazu bewogen hatte, sich überhaupt erst auf ein substantiales Verständnis der Erbsünde festzulegen.<sup>50</sup> Diese Auffassung diskreditieren Cruciger und seine Kollegen als neuartige, bisher von der Wittenberger Reformation nicht vertretene Irrlehre, indem sie auf die gegenteiligen Ausführungen in Melancthons *Loci* verweisen. Hier zeigt sich die Bedeutung Melancthons für ihr reformatorisches Selbstverständnis.

Theologisch halten die Autoren des *Endlichen Berichts* dem substantialen Verständnis der Erbsünde entgegen, die dahinterstehende, von Flacius in der Weimarer Disputation vertretene Sicht des gefallen Menschen als *imago Satanae* impliziere, dass der Satan Gott gleich sei, der den Menschen als *imago Dei* erschaffen habe. Das aber sei Manichäismus.<sup>51</sup> Zwar wolle Gott die Sünde im Menschen nicht. Zugleich sei aber festzuhalten, dass nicht nur die Schöpfung, sondern auch deren Erhaltung durch die menschliche Fortpflanzung ein Werk Gottes (und nicht etwa des Teufels) sei und bleibe. Alles andere wäre nicht nur manichäisch, sondern auch gegenüber allen Eltern seelsorgerlich fatal. Um eine Gleichstellung des Teufels mit Gott zu vermeiden, müsse man zwischen der von Gott geschaffenen Natur, die die Substanz des Menschen darstelle, und dem, was dieser Natur als *accidens* durch den Teufel angehängt worden sei, unterscheiden.<sup>52</sup> Ein solches Verständnis als *accidens* bedeute entgegen dem von Flacius erhobenen Vorwurf keine Verharmlosung der Erbsünde. Es verhalte sich nämlich so, dass

»die Sünde numehr in Menschlicher Natur / vnd derselben besten / edlesten krefften / substantz vnd wesen steckt / hafftet / vnd so genaw vnd fest derselben anklebet /

---

(wie Anm. 16), 3–17, hier 6–9. Flacius hatte daraufhin sogar selbst festgehalten, man könne den Menschen bei der Bekehrung in der Tat mit einem reglosen Block (*truncus*) vergleichen. Vgl. ebd. unter Verweis auf MATTHIAS FLACIUS, *Refutatio propositionum Pfeffingeri de libero arbitrio* (1558), hrsg. von KĘSTUTIS DAUGIRDAS, a. a. O., 113–144, hier 126,30–127,5.

<sup>50</sup> Vgl. o. Abschnitt 2.

<sup>51</sup> Vgl. *Endlicher Bericht* (wie Anm. 40), 160r–162v. Prägnant heißt es etwa ebd., 161v–162r, Flacius lehre, »wie Gott den Menschen anfänglich zu seinem Bilde vnd Gleichnis wesentlichlicher weise zu sein geschaffen vnd gebildet habe / Also habe auch der Satan durch die Sünde ein solches jm wesentlichlich vnd durchaus gleichförmigs ebenbild geschaffen / gebildet vnd bereitet / dessen er von wegen dieses seines Geschöpffs vnd wercks fur sich selbs / Gott gleich / mechtig vnd gewaltig sey / dessen als seines eigenthumbs vnd gefangenens / nach allem seinen mutwillen / inwendig vnd auswendig / auch wider Gott / vnd zu desselbigen schmach vnd lesterung zugebrauchen / zu handelen vnd zu treiben [...]. Aber frome vnd Christliche hertzen / [...] wollen hieraus ermessen vnd vrteilen / wie weit wol dieser Flacianische / vnd der alte verdampfte Geist / der Manicheer / in diesem Artickel von einander oder wider einander sind«.

<sup>52</sup> Vgl. *Endlicher Bericht* (wie Anm. 40), 162v–163v.

das sie in diesem leben nicht kann gantzlich ausgefeget / vnd da von gethan werden / Vnd ist keines weges ein solch verechtlich schlecht Accidens, wie ein farb an der wand / die man ausleschen oder auskratzen kann / oder wie andere zufellige ding / die sich alle stund vnd augenblick verendern / ab vnd zu thun lassen.«<sup>53</sup>

Diese Argumente entsprechen auffallend dem Kapitel *De causa peccati et de contingentia* aus Melanchthons *Loci* von 1559, auf die sich Cruciger und seine Kollegen zuvor berufen hatten: Auch Melanchthon warnt einerseits davor, Gott für die Sünde verantwortlich zu machen; andererseits grenzt er sich nachdrücklich gegen Positionen ab, die sie wie die Manichäer auf eine gottgleiche böse Macht zurückführen. Gegen letztere Auffassung betont er, dass es sich bei der Sünde nicht um eine aus sich selbst existierende *res positiva*<sup>54</sup> handle, sondern um eine Verkehrung von Gottes Schöpfung, einen *defectus*.<sup>55</sup> Bei Melanchthon bleibt offen, ob sich diese gemäß dem Lehrbuchcharakter der *Loci* sehr allgemein gehaltenen Ausführungen gegen konkrete zeitgenössische Positionen richten. Dass er im Vorjahr das Auftreten von Ansichten, die zwei gleichwertige Schöpfungsmächte implizierten und daher manichäisch seien, beklagt und dies an der Lehre vom unfreien Willen festgemacht hatte,<sup>56</sup> legt allerdings nahe, dass schon er an Flacius und dessen Partei-gänger dachte. Die Autoren des *Endlichen Berichts* wenden es nun explizit gegen Flacius, dessen Auffassung sie aus der Weimarer Disputation, den Centurien und dem 1567 erschienenen *Clavis Scripturae* belegen.<sup>57</sup> Diese Argumentation sollte Cruciger später weiter verfolgen.

Zunächst bleibt allerdings zu klären, warum die ernestinischen Theologen mit der Erbsündenlehre des Flacius assoziiert werden: Immerhin hatte Heshusius nach Erscheinen des *Clavis Scripturae* einen offenen Brief gegen Flacius' Position verfasst,<sup>58</sup> und die Jenaer Professoren hatten in einer Eingabe an den Landesherrn selbst Manichäismusvorwürfe gegen Flacius erhoben.<sup>59</sup> Das ist den Autoren des *Endlichen Berichts* offenbar auch bewusst, wenn sie Flacius rhetorisch daran erinnern,

<sup>53</sup> Endlicher Bericht (wie Anm. 40), 163r.

<sup>54</sup> Zu Melanchthons Verständnis dieses Begriffs vgl. o. bei und mit Anm. 20.

<sup>55</sup> Vgl. PHILIPP MELANCHTHON, *Loci praecipui theologici* (1559), hrsg. von HANS ENGLAND, *Melanchthons Werke in Auswahl II/1*, Gütersloh 1952, 224,15–227,31.

<sup>56</sup> Vgl. PHILIPP MELANCHTHON, *Widmungsvorrede an Herzog Johann Friedrich von Pommern* [zu: ZACHARIAS ORTH, *Oratio de arte poetica*, Wittenberg: Johann Krafft 1558, VD16 O 956], 1.9.1558, CR 9, 602–607, hier 603–604 (Nr. 6588) = MBW 8713.

<sup>57</sup> Vgl. Endlicher Bericht (wie Anm. 40), 161r.

<sup>58</sup> Der auf den 10. August 1568 datierte Brief wurde später auch gedruckt: TILEMANN HESHUSIUS, *EPISTOLA*. || [...] Ad || M. MATTHIAM FLACIVM || ILLYRICVM || De controuersia || An peccatum Originis sit substantia. || ITEM || ANALYSIS ARGVMENTORVM || quibus D. Illyricus nititur, Jena: Christian Rödinger 1570, VD16 ZV 7865. Zum Inhalt und Kontext des Briefs vgl. SCHMID, *Erbsünde-Streit* (wie Anm. 6), 65–70.

<sup>59</sup> Vgl. GEHRT, *Konfessionspolitik* (wie Anm. 3), 321.

»was disfals jme seine eigene Rottgesellen / VVIGANDVS, GALLVS, HESHVSIVS, vnd andere mündlich vnd schriftlich fürgehalten / [...] deren warnung er doch bisher mutwillig verachtet vnd in wind geschlagen / wie das jre Brieue gnugsam zeugen.«<sup>60</sup>

Warum Cruciger und seine Kollegen dennoch meinen, die ernestinischen Theologen mit der von Flacius vertretenen Auffassung assoziieren zu können, zeigt der Abschnitt »Von des Flacii Klotzbekehrung«: Hier wird nicht nur der von Flacius vertretenen Lehre vom unfreien Willen vorgeworfen, sie mache den Menschen bei der Bekehrung zum leblosen Klotz, sondern auch betont, dass die ernestinischen Theologen diese Lehre verträten.<sup>61</sup> In der Tat lehrt das in den Kolloquiumsakten enthaltene ernestinische Bekenntnis den unfreien Willen.<sup>62</sup> Da aber die von Flacius vertretene Erbsündenlehre als gedankliche Voraussetzung der Lehre vom unfreien Willen charakterisiert worden ist,<sup>63</sup> vertreten die ernestinischen Theologen aus Perspektive der Autoren des *Endlichen Berichts* ein theologisches System, das die verketzerte Erbsündenlehre impliziert, selbst wenn sie diese Lehre bestreiten.

#### 4. Crucigers weitere Beteiligung an der Erbsündendebatte und seine *Propositiones* (1570/71)

In den folgenden Monaten verwandte August von Sachsen die Ketzervorwürfe gegen die »Flacianer«, um die Treue der Ernestiner zur *Confessio Augustana* in Zweifel zu ziehen und sie gegenüber anderen Fürsten des Reichs zu isolieren.<sup>64</sup> Die Wittenberger Fakultät entwickelte parallel dazu Argumentationen, die den ketzerischen Charakter »flacianischer« Lehrpositionen belegen sollten. Crucigers Beteiligung an diesem Prozess ist zuerst im Kontext der Buchzensur nachweisbar: Nachdem August von Sachsen bereits bei der Leipziger Frühjahrmesse 1569 den Handel mit »flacianischen« Büchern verboten hatte, wurde Ende Februar 1570 in

<sup>60</sup> Endlicher Bericht (wie Anm. 40), 161r.

<sup>61</sup> Vgl. Endlicher Bericht (wie Anm. 40), 165v–172r, markant etwa 166v–167r: »Der Mensch gehabe sich vor der Bekerung / vnd in der Bekerung / vnd nach der Bekerung / nicht allein als ein todter Klotz / sondern auch widerstrebend vnd feindlich / vnd der Heilige Geist werde gegeben wider des Menschen willen / [...] VNd das ist / so viel wir verstehen können / der Jhenischen Theologen *Articulus, actus, momentum, punctum, circulus et locum Iustificationis*, dauon sie im Colloquio zu Aldenburg so hefftig gestritten / vnd damit die rechte Lere verkeret haben.«

<sup>62</sup> Vgl. Colloquium zu Altenburg (wie Anm. 32), 487v–510v.

<sup>63</sup> Vgl. o. bei und mit Anm. 48.

<sup>64</sup> Vgl. GEHRT, Konfessionspolitik (wie Anm. 3), 378–401.

Wittenberg eine Zensur eingeführt.<sup>65</sup> Dass dahinter eine dem *Endlichen Bericht* entsprechende Strategie zur Verketzerung ernestinischer bzw. »flacianischer« Lehrauffassungen stand, zeigt sich an der Liste verbotener Werke: Die Erbsünden-thematik war mit der Weimarer Disputation, Flacius' *Clavis Scripturae* sowie dessen Schriften *Gnothi seauton*<sup>66</sup> und *De occasionibus vitandi errorem*<sup>67</sup> vertreten, mit denen Flacius sich 1568/69 gegen die Angriffe auf seine Erbsündenlehre verteidigt hatte;<sup>68</sup> die Lehre vom unfreien Willen unter anderem mit einer Schrift des Urseler Pfarrers Christoph Obenhin. Zugleich wurden auch Schriften Wigands (*Methodus doctrinae*, *De communicatione idiomatum* und *Synopsis Antichristi*) sowie Coelestins *Pantheon* aufgeführt.<sup>69</sup> Wenngleich unklar ist, wer die Zensurordnung verfasste,<sup>70</sup> galt Cruciger offenbar als jemand, der diese Linie zuverlässig vertreten würde: Er wurde als zuständige Person für die Vorzensur aller theologischen Werke benannt.<sup>71</sup>

Speziell zur Erbsündenfrage positionierte sich der mittlerweile zum Doktor der Theologie promovierte und offiziell ins Professorenkollegium der Wittenberger Fakultät aufgenommene<sup>72</sup> Cruciger mit einer am 20. Januar 1571 abgehaltenen<sup>73</sup> Disputation zur Sündenlehre. Die von Cruciger vertretenen<sup>74</sup> Thesen wenden sich

<sup>65</sup> Vgl. HANS-PETER HASSE, *Zensur theologischer Bücher in Kursachsen im konfessionellen Zeitalter. Studien zur kursächsischen Literatur- und Religionspolitik in den Jahren 1569 bis 1575* (AKThG 5), Leipzig 2000, 71–83.

<sup>66</sup> MATTHIAS FLACIUS, ΓΝΩΘΙ ΣΕΑΥΤΤΟΝ || DE ESSENTIA ORIGINALIS IVS-TI- || TIAE ET INIVSTI- || tiae seu Imaginis Dei et || contrariae, [...], Basel: Peter Perna 1568, VD16 F 1385.

<sup>67</sup> MATTHIAS FLACIUS, DE || OCCASIONIBVS || VITANDI ERROREM || in essentia iniustitiae || originalis. || Item, || De eximia vtilitate summa; ne/ || cessitate doctrinæ de essentia ima | ginis Dei ac diaboli, iustitiae; ac || iniustitiae originalis [...], Basel: Peter Perna 1569, VD16 F 1458.

<sup>68</sup> Zum Inhalt und Kontext beider Werke vgl. SCHMID, *Erbsünde-Streit* (wie Anm. 6), 69 f.; ILIĆ, *Theologian* (wie Anm. 4), 200–213.

<sup>69</sup> Vgl. den Abdruck der Bücherliste bei HASSE, *Zensur* (wie Anm. 65), 394 (Beilage 6).

<sup>70</sup> Vgl. HASSE, *Zensur* (wie Anm. 65), 78.

<sup>71</sup> Vgl. den Abdruck der Zensurbestimmungen bei HASSE, *Zensur* (wie Anm. 65), 390–393 (Beilage 6), hier 391.

<sup>72</sup> Vgl. KOHNLE/KUSCHE, *Professorenbuch* (wie Anm. 25) sowie den Beitrag von BEATE KUSCHE in diesem Band.

<sup>73</sup> Der Kontext der Disputation lässt sich nicht exakt bestimmen. Um eine Promotionsdisputation handelt es sich jedenfalls wohl nicht, da auf dem Titel keine Respondenten genannt werden (vgl. Anm. 75).

<sup>74</sup> Freilich kann bei Disputationsthesen nicht per se von einer alleinigen Autorschaft des Disputanten ausgegangen werden. Die Thesen wurden von der ganzen Fakultät approbiert, manchmal auch von mehreren Personen verfasst. Zugleich jedoch war der Präses nicht nur verantwortlich, wenn die Thesen für Probleme sorgten, sondern in ihnen wird regelmäßig auch seine persönliche Position erkennbar (vgl. KENNETH G. APPOLD, *Orthodoxie als Konsensbildung. Das theologische Disputationswesen an der Universität Wittenberg*

gegen »Rasereien der manichäischen und pelagianischen Gottlosigkeit«. <sup>75</sup> Wie im Folgenden vermerkt wird, sind mit »Pelagianern« zeitgenössisch Altgläubige, Antitrinitarier und Täufer gemeint, mit »Manichäern« Flacius und dessen Anhänger. <sup>76</sup> Die These, dass die Lehre des Flacius manichäisch sei, wird wie im *Endlichen Bericht* begründet: Die Auffassung, dass der Mensch beim Sündenfall von der *imago Dei* zur *imago Diaboli* werde, mache den Teufel zu einem gleichrangigen Schöpfer neben Gott. <sup>77</sup>

Gegen die von Flacius vertretene Definition der Erbsünde als Substanz des Menschen entwickelt Cruciger zunächst sein eigenes Sündenverständnis: Ausgehend von der Bezeichnung der Sünde als ἀνομία in 1 Joh 3,4 erläutert er anhand einer Reihe von Schriftbelegen, dass Sünde als Verstoß gegen Gottes Gesetz zu definieren sei. Das gelte nicht nur für die konkrete Übertretung, sondern (etwa mit Blick auf das Gebot, Gott von ganzem Herzen zu lieben) auch für alle Makel in der menschlichen Natur. <sup>78</sup> Damit aber existiere die Sünde nicht aus sich selbst heraus, sondern entstehe rein negativ aus dem Verstoß gegen das Gesetz – und da der hier vorausgesetzten Definition Melanchthons zufolge eine Existenz aus sich selbst heraus Voraussetzung dafür ist, dass es sich bei etwas um eine Substanz handelt, <sup>79</sup> kann Cruciger diese Einsicht gegen die »manichäische Spitzfindigkeit des Flacius« wenden, der die Erbsünde als Substanz definiert hatte:

»Johannes nennt nichts Positives oder Substanzhaftes im Menschen ἀνομία, sondern die Mängel (defectus), die dem göttlichen Gesetz entgegenstehen.« <sup>80</sup>

---

zwischen 1570 und 1710 (BHTh 127), Tübingen 2004, 80–84). Insofern ist davon auszugehen, dass Cruciger jedenfalls vollumfänglich hinter dem Inhalt der Disputationsthese stand, selbst wenn er sie nicht allein verfasst haben sollte.

<sup>75</sup> PROPOSITIO-||NES THEOLO-||GICÆ || DE VSITATIS AC RECE-||PTIS IN ECCLESIA DEFINITI-||ONIBVS, CVM PECCATI IN GENERE, || tūm Originalis mali: Oppositæ veteribus & || recentibus Manicheæ ac Pela-||gianæ impietatis furori-||bus || A || CASPARE CRVCIGERO || Theologiæ Doct. || Qui de his Capitibus Deo iuuante disputabit ad XX. diem || Ianuarij, Anno 1571, Wittenberg: Johann Schwertel 1571, VD16 C 5873.

<sup>76</sup> CRUCIGER, Propositiones (wie Anm. 75), A3v: »IX. Quanta uero nobis hoc tempore (quo, proh dolor, & impijs Pontificiarum furiarum decretis atque; præstigijs, blasphemisqu; Antitrinitariorum ac Anabaptistarum vluatibus Pelagiana deliramenta uel renouantur vel confirmantur, & spinosis, portentosis atque; fanaticis Flacij Illyrici disputationibus veterum Manicheaeorum furores uelut ab Orco revocantur, sparguntur ac defenduntur) necessitas afferatur veram & incorruptam, perpetuoque; Catholicæ Ecclesiæ consensu comprobata de peccato doctrinam studiose discendi [...], constanterque; propugnandi, cum nemini sit obscurum, hoc loco commemorare nihil attinet.«

<sup>77</sup> Vgl. CRUCIGER, Propositiones (wie Anm. 75), A4r–B1r (These X–XI).

<sup>78</sup> Vgl. CRUCIGER, Propositiones (wie Anm. 75), B1r–B2v (These XIII–XXII).

<sup>79</sup> Vgl. o. bei und mit Anm. 19f.

<sup>80</sup> CRUCIGER, Propositiones (wie Anm. 75), B2v–B3r (These XX–XXII): »Porro aduersus Manicheum acumen et fanaticas argutias Flacij spinose, absurde ac perplexe disputantis,

Die Definition der Sünden als *defectus* entspricht Melanchthons Sprachgebrauch in den *Loci* – Crucigers Anknüpfung an die dortigen Gedanken<sup>81</sup> wird noch deutlicher, wenn er argumentiert, alles Geschaffene sei durch Gottes Wort geschaffen (Joh 1). Die Sünde aber komme nicht von Gott, sondern vom Teufel. Daher hätten die Kirchenväter in ihrer Auseinandersetzung mit den Manichäern geschaffene *res positivae* oder *substantiae* von *mala* unterschieden, die nicht geschaffen, sondern *privationes* seien, bloße Verkehrungen von Gottes Schöpfung.<sup>82</sup>

Die Definition der Sünde als nicht selbstständig existierender Verkehrung von Gottes Schöpfung wendet Cruciger gegen das Verständnis der Erbsünde als »Substanz des Herzens und der vernünftigen Seele im höchsten und vornehmsten Grad, von der Illyricus wörtlich spricht«<sup>83</sup> Die Formulierung *in summo et nobilissimo gradu* zeigt, dass Cruciger hier auf Flacius' *Clavis scripturae* anspielt: Dort hatte Flacius die Unterscheidung zwischen einer *forma substantialis* des Menschen im Allgemeinen (zu der etwa Körper, Geist und Sinne gehören) und einer *forma substantialis in summo gradu* entwickelt. Letztere wird ihm zufolge mit dem Sündenfall zur *imago Diaboli*, erstere bleibt zumindest teilweise erhalten.<sup>84</sup> Cruciger geht aber nicht näher auf diese Unterscheidung ein. Ihm geht es allein darum, dass eine »Substanz im höchsten und vornehmsten Grad« nur von Gott bewirkt sein kann, nicht vom Teufel. Zu diesem Aspekt zitiert er nun explizit aus dem Abschnitt *De causa peccati et de contingentia* in Melanchthons *Loci*, auf den schon in *Endlichen Bericht* angespielt worden war:

»Der Gaukler Flacius weiß genau, dass diese [...] Antworten zu Luthers Lebzeiten mit seinem Wissen und seiner Billigung öffentlich an unserer Universität vorgetragen wurden; er hat nämlich mit uns in den Vorlesungen der theologischen *Loci* unseren gemeinsamen Lehrer Philipp Melanchthon gehört, der zur Frage der Tatsünde betonte: »Auch hier ist die Verkehrung (*defectus*) leicht zu verstehen, wenn wir nicht nur die Taten betrachten, sondern auch die Gesinnung, die die Taten bestimmt. Als Eva den

---

ἀνομίαν non solum defectus a lege Dei discrepantes, sed ipsas etiam substantias a norma legis dissidentes et cum ea pugnantes significare, muniant nos haec Apostoli Pauli clarissima testimonia. His verbis, vt in concione poenitentiae vniversaliter omnes homines arguente, perspicue explicatur quod Iohannes uocet ἀνομίαν nimirum, nihil positium aut substantiale in homine, sed tristes illos defectus legi diuinae contrarios.«

<sup>81</sup> Vgl. o. bei und mit Anm. 55.

<sup>82</sup> Vgl. CRUCIGER, Propositiones (wie Anm. 75), C1v–C4r (These XXXV–XXXIX).

<sup>83</sup> CRUCIGER, Propositiones (wie Anm. 75), B3v (These XXV): »Hic vt meridiana luce clarius est, nihil monstrari positium aut substantiale in homine, quod vel peccatum uel ἀνομία sit, aut proprie ita nominari possit, sic extremae esset amentiae dicere ipsam substantiam cordis et animae rationalis in summo et nobilissimo gradu (de quo nominatim loquitur Illyricus) esse hoc ipsum quod per vnum hominem intrauit in mundum.«

<sup>84</sup> Vgl. FLACIUS, *Clavis* (wie Anm. 24), 482–483 und dazu ILIĆ, *Understanding* (wie Anm. 20), 218–224.

Apfel aß, wurde sie nicht vom Licht Gottes bestimmt. Es ist aber nicht unklar, dass dieses Nicht-vom-Licht-Gottes-bestimmt-Werden und die Abwendung des Willens von Gott nichts Positives sind, sondern Makel. So sehr auch innere und äußere Bewegungen dazukommen, die positive Dinge sind, werden sie in Bezug auf die Sünde als irrende Bewegungen und als Verwirrung der Ordnung betrachtet.«<sup>85</sup>

Crucigers Argumentation gegen das substantiale Verständnis der Erbsünde ist also in keiner Weise originell: Melanchthons Sündenverständnis wird übernommen und aus Schrift und Vätern untermauert. Daraus wird der Manichäismusvorwurf gegen Flacius abgeleitet und betont, dass seine Position ausweislich der Diskrepanz zu Melanchthon der Lehre der Wittenberger Reformation widerspreche. Hatte der *Endliche Bericht* diese Gedanken nur angedeutet, werden sie in Crucigers Disputation systematisiert und breit ausgeführt.

Der zweite Teil der Disputation, in dem Cruciger sich gegen Altgläubige (»Pelagianer«) abgrenzt, zielt zugleich darauf, seine Lehre gegen Flacius' Synergismusvorwurf zu verteidigen: Flacius hatte in der *Clavis scripturae* argumentiert, die Erbsünde sei entweder *substantia* oder *accidens* des Menschen. Wenn es sich um ein *accidens* handle, sei die menschliche Natur im Kern gut und könne zum eigenen Heil beitragen<sup>86</sup> – aus Flacius' Sicht eine unreformatorische, dem *sola gratia* widersprechende Ansicht. Um diesem Vorwurf zu begegnen, grenzt Cruciger sich gegen die altgläubige Auffassung ab, dass nach der Taufe keine Sünde im eigentlichen Sinne bleibe, sondern nur ein zur Sünde reizender Zunder (*fomes peccati*), und hält fest, dass die Erbsünde zwar ein *accidens* sei, aber der menschlichen Natur bleibend anhafte.<sup>87</sup> Auch hier wird ein Argument aus dem *Endlichen Bericht* ausgebaut und »Brüdern des Flacius« entgegengestellt, die zwar dessen Erbsündenlehre nicht teilten, aber die Deutung der menschlichen Natur als verwundet analog zum Verletzten im Gleichnis vom barmherzigen Samariter (Lk 10) ablehnten und so taten, als ob eine solche Verletzung nicht schrecklich genug

<sup>85</sup> CRUCIGER, Propositiones (wie Anm. 75), C4r–C4v (These XLI): »Nec ignorat præstigiator Flacius has ipsas [...] responsiones [...], viuento adhuc et sciente ac approbante Reuerendo Domino Doctore Luthero, publice in Academiis nostras repetitas [...], propositas & explicatas esse, enim nobiscum audiuit ipse in locorum Theologicorum praelectionibus [...] comunem Praeceptorem nostrum Philippum Melanthonem, vt de peccato actuali [...] moneret: »Facile et hic intellegi posse defectus, si intueamur non solum facta, sed & mentem regentem facta, Vt, cum Eua comedens pomum non regitur luce Dei, Nec enim obscurum esse, illud non regi luce Dei, et voluntatis a Deo auersionem, non positium quiddam, sed defectus esse, Quantumuis interim accedant motus externi et interni, qui sunt res posituæ, sed in peccati ratione considerantur vt motus errantes, et quaedam ordinis confusio.« Die von Cruciger zitierte Stelle findet sich in MELANCHTHON, Loci (wie Anm. 55), 228,21–28.

<sup>86</sup> Vgl. FLACIUS, Clavis (wie Anm. 24), 489.

<sup>87</sup> Vgl. CRUCIGER, Propositiones (wie Anm. 75), C4v–E2r (These LIX–LXIII).

wäre.<sup>88</sup> Leider geht aus Crucigers Ausführungen nicht hervor, auf welchen Kritiker er sich hier bezieht. Dass dieser Flacius' Lehre ablehnt und zugleich die Auffassung der Erbsünde als Verwundung für eine Verharmlosung hält, legt aber nahe, dass es sich um einen der ernestinischen Kritiker des Flacius handelt. Jedenfalls verteidigt Cruciger auch mit diesem Argument Melanchthon, der die Situation des Verletzten aus Lk 10 als Gleichnis für die Erbsünde gebraucht hatte.<sup>89</sup>

Crucigers Disputation wurde 1571 in eine Textsammlung der Wittenberger Theologischen Fakultät aufgenommen, die mit dem Anspruch verbunden war, die rechthgläubige Lehre der Wittenberger Reformation zu aktuellen Streitfragen zu bezeugen,<sup>90</sup> und ausweislich der weiteren aufgenommenen Themen (u. a. Rechtfertigung und gute Werke, Verständnis der Bekehrung, Idiomenkommunikation) die mit dem Endlichen Bericht begonnene anti-ernestinische Strategie der Fakultät fortsetzte.<sup>91</sup> In ihrer Vorrede zur *Grundfest* von 1571, mit der sie ihre Christologie gegen die von auswärtigen Theologen erhobenen Vorwürfe verteidigten, sollten Cruciger und seine Kollegen diese Aussagen nochmals wiederholen.<sup>92</sup> Ein wichtiges Argument für den ketzerischen Charakter »flacianischer« Lehrauffassungen war auch hier die Erbsündenlehre. Dabei wurde allerdings ausdrücklich betont, dass Theologen wie Wigand und Heshusius sich ebenfalls von Flacius' Auffassung distanziert hätten.<sup>93</sup> Sie hatten mittlerweile ihre Abgrenzung dagegen auch in Form von Druckschriften kundgetan<sup>94</sup> und so zum Ausbruch eines umfassenden Erbsündenstreits im ernestinischen Sachsen und darüber hinaus<sup>95</sup> beigetragen. Der Hauptgrund für diese nochmalige öffentliche Distanzierung war sicher der

<sup>88</sup> Vgl. CRUCIGER, Propositiones (wie Anm. 5), E2r (These LXV-LXVI).

<sup>89</sup> Vgl. etwa MELANCHTHON, Loci (wie Anm. 55), 265, 5–25.

<sup>90</sup> DE PRAECIPVIS HORVM || TEMPORVM CONTRO-||VERSIS, || PROPOSI-||TIONES, ORA-||TIONES ET || QVAESTIO-||NES, || CONTINENTES SVM-||MAM CONFES-  
SIONIS ACA-||demiae VVitebergensis, congruentem cum per-||petua sententia purioris  
et orthodo-||xae antiquitatis. || [...], Wittenberg: Johann Schwertel 1571, VD16 W 3750.  
Crucigers Text findet sich auf Bl. Bb5r-Ff1v.

<sup>91</sup> Vgl. KOLB, Altering the Agenda (wie Anm. 3), 711; eine genauere Inhaltsangabe ebd. Anm. 21.

<sup>92</sup> Zur *Grundfest* vgl. KOLB, Altering the Agenda (wie Anm. 3), 712–723; JOHANNES HUND, Das Wort ward Fleisch. Eine systematisch-theologische Untersuchung zur Debatte um die Wittenberger Christologie und Abendmahlslehre in den Jahren 1567 bis 1574 (FSÖTh 114), Göttingen 2006, 311–380.

<sup>93</sup> Vgl. Von der Person vnd || Menschwerdung vnsers HERRN || Jhesu Christi / || Der waren Christlichen || Kirchen || Grundfest / || Wider die newen Marcioniten / Sa=||mosatener / Sabellianer / Arianer / Nesto=||rianer / Eutychianer vnd Monotheleten / || vnter dem Flacianischen hauffen [...], Wittenberg: Hans Lufft 1571, VD16 W 3768, 4r–v.

<sup>94</sup> HESHUSIUS, Epistola (wie Anm. 58); JOHANN WIGAND, PROPOSITIONES || DE PEC-CATO. || De quibus disputabitur in Academia Ienensi, || loco & tempore solito [...], Jena: Donat Richtzenhan 1570, VD16 W 2845.

<sup>95</sup> Vgl. dazu SCHMID, Erbsünde-Streit (wie Anm. 6), 218–279; GEHRT, Konfessionspolitik (wie Anm. 3), 413–429.

Konflikt mit Flacius selbst, der im Mai 1570 das ernestinische Sachsen bereist und ein Kolloquium gefordert hatte<sup>96</sup> – es wäre aber naheliegend, dass Heshusius und Wigand auch die von Cruciger und seinen Kollegen vorgenommene Assoziation der Jenaer Theologen mit Flacius' Position entkräften wollten.

## 5. Fazit

Die untersuchten Texte zeigen die Bedeutung des Erbsündenarguments in der ernestinisch-albertinischen Debatte der Jahre 1570/71: Die von Flacius kurz zuvor erneut verteidigte Lehre der Erbsünde als Substanz des Menschen wurde von Caspar Cruciger und seinen Kollegen genutzt, um ihren ernestinischen Opponenten Ketzerei vorzuwerfen – nicht nur in Form allgemeiner Assoziationen mit ihrem früheren Jenaer Kollegen Flacius, sondern spezifisch anhand der Lehre vom unfreien Willen, die in den Disputationsakten zum Altenburger Kolloquium von der ernestinischen Seite vorgetragen worden war.

Spezifisch für die Argumentation Crucigers und seiner Kollegen erscheinen dabei nicht die Wendung gegen ein substantiales Verständnis der Erbsünde oder die Manichäismusvorwürfe gegen Flacius – hier argumentierten ernestinische Gegner des Flacius, etwa Johann Wigand, durchaus analog.<sup>97</sup> Charakteristisch für die Wittenberger Fakultät und Cruciger ist vielmehr, dass sie die Lehrauffassungen des späten Melanchthon bis ins Detail übernehmen, weiterschreiben und gegen Flacius wenden: Die große Bedeutung Melanchthons für die reformatorische Identität der Wittenberger Theologen wird hier sichtbar. Dabei sind aktuelle Schriften des Flacius zwar bekannt; das führt aber nicht zu einer näheren Auseinandersetzung mit den dort vorgetragenen Argumenten. Dass die Auffassung des Flacius und seiner Anhänger der Lehre der Wittenberger Reformation nicht entsprechen und als ketzerisch zu bewerten sei, wird vielmehr ebenfalls an der Diskrepanz zu Melanchthon festgemacht. Cruciger vertritt diese Position mit und trägt zu ihrer argumentativen Untermauerung bei. Dabei wirken seine Aussagen in der Sache allerdings noch weniger originell als die gemeinsam verantworteten Ausführungen im *Endlichen Bericht* – in erster Linie erscheint er schlicht als Verteidiger seines Lehrers Melanchthon.

<sup>96</sup> Vgl. dazu GEHRT, Konfessionspolitik (wie Anm. 3), 412f.

<sup>97</sup> Vgl. JOHANN WIGAND, Von der || Erbsünde / Lere aus || Gottes Wort / aus dem Düringi = | | schen Corpore Doctrinae / vnd aus || D. Luthers Buchern. | | Vnd || Vnterricht von etlichen gegenwer= | | tigen Streiten [...], Jena: Donat Richtzenhan 1571, VD16 W 2902, D1v-D2r; G2v-G3r.